Abwasserzweckverband Röderaue



Information über Anforderungen an einen Wasserzwischenzähler

Ein Wasserzwischenzähler (= Kaltwasserzähler) misst

- a) Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserkanalisation zugeführt werden (z.B. Gartenbewässerung, Füllen von Schwimmbecken) und die bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden oder
- b) Wassermengen, die aus Brunnen- oder Regenwasseranlagen für die Hauswasserversorgung genutzt werden und damit gebührenpflichtig sind.

Für Installation, Unterhaltung und Austausch des Zwischenzählers ist der Kunde selbst verantwortlich.

Der Zähler muss in einem frostsicheren Raum untergebracht und fest mit der Hausinstallation verbunden sein, so dass er von einem Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes Röderaue (AZV) verplombt werden kann.

Wasserzwischenzähler unterliegen der seit 01.01.2015 geltenden MessEV (Messund Eichverordnung), die das bisherige Eichgesetz und die Eichverordnung abgelöst hat. Sie sind daher vom Kunden oder einer Fachfirma <u>alle sechs Jahre</u> auszutauschen. Der Austausch ist dem AZV zur Abnahme schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.eichamt.sachsen.de .

Bei Überschreitung der Eichfrist werden insbesondere die zur Absetzung gemessenen Wassermengen bei der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.

Seit 01.01.2018 fällt eine monatliche Grundgebühr von 1,07 € für jede private Messeinrichtung an (jährlich 12,84 €).

Meldung der Daten bis spätestens <u>20. Januar</u> des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres! Verspätete Absetzmengen werden nicht berücksichtigt.

Anschrift: Bürgermeister-Herklotz-Straße 2

01609 Röderaue

Telefon: 035263/65615 oder 65616

Fax: 035263/65629 E-Mail: <u>azv@roederaue.de</u> Sprechzeiten:

Die: 08.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 17.00 Uhr

Do: 08.00 – 12.00 Uhr